

# Amtsblatt des Marktes Schnaittach



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach

Nr. 10/2026 vom 18.03.2026

## Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung über die Auslegung Bebauungsplan Nr. 36 „Ulmenweg“
2. Bekanntmachung über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (Ulmenweg)
3. Bekanntmachung über die Auslegung der Einbeziehungssatzung „Kirchröttenbach II“
4. Bekanntmachung der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

### **1. Bekanntmachung über die Auslegung Bebauungsplan Nr. 36 „Ulmenweg“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 22. Januar 2026 den Bebauungsplan Nr. 36 „Ulmenweg“ in der Fassung vom 22. Januar 2026 als Satzung beschlossen. Dieser wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Ulmenweg“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Marktgemeinde Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach im 1. OG, Zimmer Nr. O 6 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## **2. Bekanntmachung über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (Ulmenweg)**

Mit Bescheid vom 05. März 2026 hat das Landratsamt Nürnberger Land die 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schnaittach für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 36 „Ulmenweg“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei dem Markt Schnaittach, Marktplatz 1 in 91220 Schnaittach (Zimmer O 6) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## **3. Bekanntmachung über die Auslegung der Einbeziehungssatzung „Kirchrötenbach II“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 26.02.2026 eine Satzung über die Festlegung von Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebaute Ortsteile in Kirchrötenbach „Kirchrötenbach II“ (Einbeziehungssatzung) aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Diese wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung bei der Marktgemeinde Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach im 1. OG, Zimmer Nr. O 6 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Satzung „Kirchröttenbach II“ mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Marktes Schnaittach (<https://www.schnaittach.de/bebauungsplaene>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **4. Bekanntmachung über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**

Am **Dienstag, 24. März 2026** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer O 1 eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

#### **TAGESORDNUNG**

1. Bauanträge
  - 1.1 über die Errichtung einer Gartenhütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/7 der Gemarkung Großbellhofen (Bruckwiesenstraße)
2. Bauvoranfragen
  - 2.1 über die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 616 der Gemarkung Freiröttenbach
3. Kindergarten Kirchröttenbach;  
Erweiterung der Vergabe des Auftrages für die Planung der Außenanlagen um einen Bypass mit Stellplätzen
4. Vialytics Straßenzustandskontrolle; Sachstandsbericht
5. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
6. Bekanntgaben
7. Anfragen

---

Schnaittach, 18.03.2026

**Markt Schnaittach**  
**Pitterlein, Erster Bürgermeister**